



Sickingenstadt Landstuhl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ehem. Postareal – Seniorenwohnen“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Entwurf | 16.01.2023



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Stadt Landstuhl
Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Kaiserstraße 49
66849 Landstuhl

Erstellt durch



BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 36158-0
E-Mail: buero@bbp-kl.de
Web: www.bbp-kl.de

STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Carolin Faber | M.Sc. Geographie
Jens Herrbruck | M.Sc. Biology

Kaiserslautern, im Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	4
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	6
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	7
2.2. Schutzgebiete und -objekte	8
2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	8
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	9
3.1. Flora	9
3.2. Fauna	9
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	12
5. Anhang	13
5.1. Referenzliste	13

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Auf dem Grundstück der Deutschen Post in der Innenstadt von Landstuhl befindet sich das Betriebsgelände der Deutschen Post. Die Nutzung des Areals wird von der Deutschen Post Mitte des Jahres 2023 aufgegeben werden. Als Nachnutzung ist der Neubau eines Seniorenwohnheims geplant. Durch seine integrierte Lage wird der Standort für diese Nutzung als höchst geeignet angesehen. Einrichtungen des täglichen Bedarfs befinden sich ebenso wie kulturelle und gastronomische Einrichtungen in unmittelbarer Nähe, sodass den späteren Bewohner:innen die weitere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.

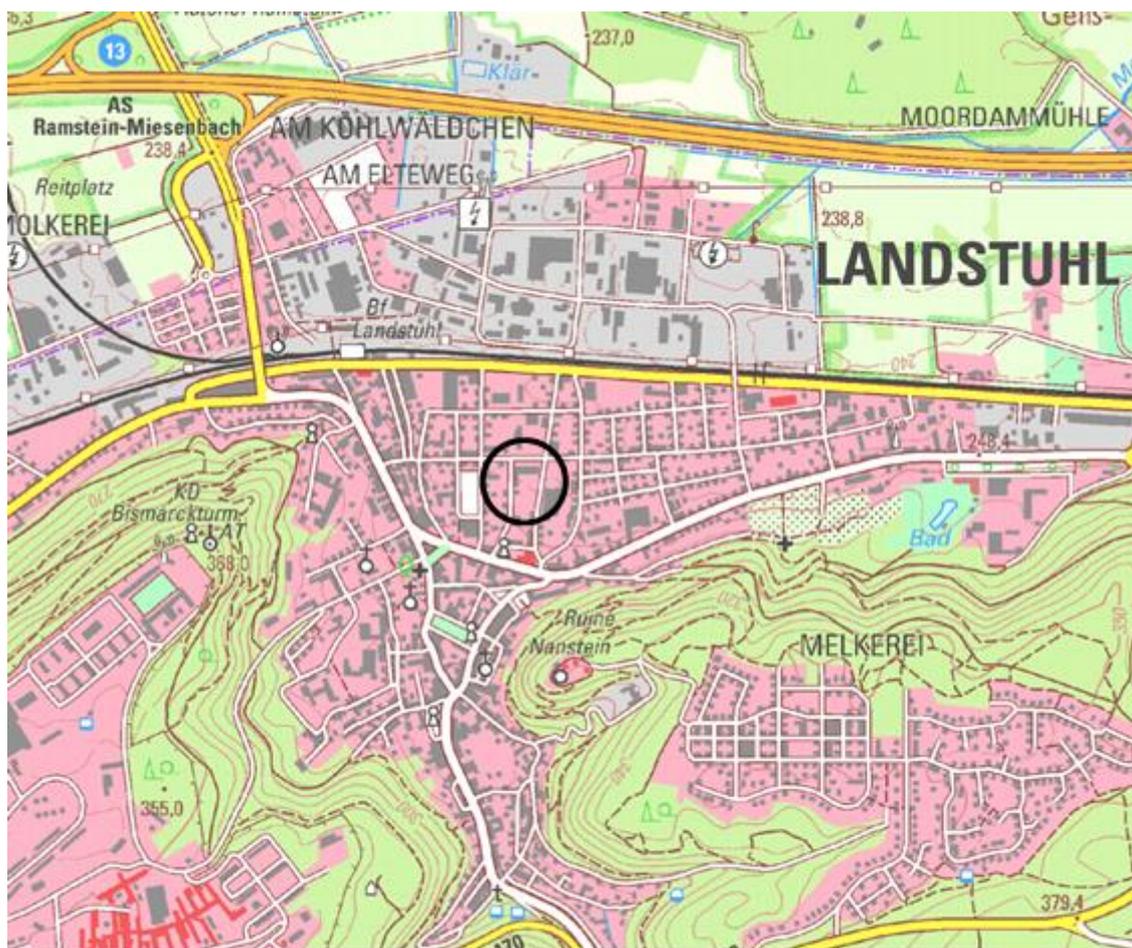
Zur Realisierung dieses Vorhabens, hat sich der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung dafür ausgesprochen, diesen Bebauungsplan aufzustellen und damit das notwendige Baurecht zu schaffen.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Stadt Landstuhl bildet den Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Landstuhl und liegt im Landkreis Kaiserslautern.

Das Plangebiet liegt zentral in der Innenstadt von Landstuhl, unmittelbar südlich der Römerstraße und westlich der Lindenstraße. Die Lage des Plangebietes innerhalb der Sickingenstadt Landstuhl ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.



Lage des Plangebietes in der Sickingenstadt Landstuhl
Quelle: eigene Darstellung auf Basis LANIS RLP (Stand: 04/2022)

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rund 0,45 ha.

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Das Plangebiet stellt sich als vollständig bebaute Fläche dar. So nimmt praktisch die gesamte nördliche Hälfte das bestehende Gebäude der Post ein, während die südliche Hälfte als Parkplatz dient. Grünstrukturen sind kaum vorhanden und beschränken sich auf Heckenreihen entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze. Daneben befinden sich auf dem Parkplatz einige Thuja-Gruppierungen. Direkt nördlich des Postgebäudes verläuft ein Fußweg, welcher durch einen Heckenstreifen von einem Parkstreifen abgetrennt wird. In diesem Heckenstreifen befinden sich vier Spitzahorne. Im gesamten betrachtet handelt es sich um keine ökologisch wertvolle Fläche (siehe nachfolgende Abbildung).



(A) Blick entlang der nördlichen Gebäudeseite nach Westen; (B) Blick entlang der westlichen Grundstücksgrenze nach Süden; (C) Blick nach Osten entlang der Heckenstrukturen an der südlichen Grundstücksgrenze; (D) Blick auf den Parkplatz der Post. (Fotoaufnahmen vom 09.05.2022)

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Anlage und der Baustellenzufahrt
- Stoffemissionen in Form von Abgasen der Baustellenfahrzeuge und bei den Arbeiten entstehender Staub
- Lärmentwicklung durch die Baustellenfahrzeuge und die Arbeiten zur Errichtung der Anlage
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge

anlagebedingt

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung.
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung.
- Änderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung von Gebäuden und versiegelten Flächen.
- Biotop- und Lebensraumverlust.
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

betriebsbedingt

- Zunahme von Emissionen (z.B. CO₂) aus Heizungen und Betriebsvorgängen.

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten).

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. *...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG.
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG.
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG.
- Naturparke nach § 27 BNatSchG.
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Rund 215 m südlich vom Plangebiet beginnt die Entwicklungszone des Naturparks „Pfälzerwald“ (07-NTP-073-000), welche jedoch durch die Umsetzung des Vorhabens weder angetastet noch beeinträchtigt wird.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem).
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG).
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG
sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Rund 270 m südlich vom Plangebiet befindet sich der geschützte Biotopkomplex „Buchenwald an der Ruine Nanstein am Ortsrand von Landstuhl“ (BT-6511-0927-2009), welcher jedoch von der Umsetzung des Vorhabens weder angetastet noch beeinträchtigt wird.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse¹, LANIS RLP², Artdatenportal³, ARTeFAKT⁴) berücksichtigt.

Sämtliche Artnachweise die länger als fünf Jahre zurück liegen und somit nicht mehr relevant erscheinen, werden hier nicht aufgeführt und auch nicht berücksichtigt.

Da in den oben genannten Portalen einzig für die Mauereidechse und die Elster ein Nachweis aus den letzten 5 Jahren vorliegt basiert die Einschätzung zum Vorkommen der einzelnen Arten vornehmlich auf der erfolgten Begehung und Bestandsaufnahme vom 09.05.2022.

Mit einer erfolgten Begehung kann keine vollständige Erfassung der Flora und Fauna des Untersuchungsgebietes geleistet werden. Dennoch lässt sich durch die gewonnenen Kenntnisse über Habitatstrukturen und Störquellen im Gebiet ein Rückschluss auf das Vorkommen weiterer Arten ziehen.

3.1. Flora

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten gesichtet werden.

Erhebliche Auswirkungen auf diese Artengruppen sind nicht erwartbar.

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine Arten und / oder potentielle Laichgewässer kartiert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf diese Artengruppen sind nicht erwartbar.

3.2.2. Artengruppe Fische

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Im Plangebiet sind zudem keine Gewässer

¹ im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 3965474)

³ für den Bereiche der TK 5 (Nr. 3965474)

⁴ für den Bereiche der TK 25 (Nr. 6511)

vorhanden, sodass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie erhebliche Auswirkungen auf diese ausgeschlossen werden können.

3.2.3. Artengruppe Käfer

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer.

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine Arten kartiert werden und es wurden auch keine Gewässer sowie morsches Totholz festgestellt.

Erhebliche Auswirkungen auf diese Artengruppen sind somit nicht erwartbar.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehungen konnten ebenfalls keine Arten und / oder potentielle Fortpflanzungsgewässer kartiert werden. Eine Nutzung als Jagdhabitat erscheint ebenso unwahrscheinlich.

Erhebliche Auswirkungen auf diese Artengruppen sind nicht erwartbar.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

Während der Begehung konnten keine Reptilien gesichtet werden. In den abgefragten Fachinformationssystemen wird für das Vorhabengebiet (bzw. die entsprechende 2 km x 2 km Rasterzelle) ein Nachweis der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) gelistet. Da im Plangebiet keine wirklichen für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen wie grabungsfähige Flächen, halboffenen Böschungen o.ä. vorhanden sind und es sich um einen innerstädtischen Bereich mit hohem Störpotential (Hohe Betriebsamkeit auf dem Parkplatz, Prädation durch Hauskatzen, Anwohner mit Hunden) handelt, erscheint ein Vorkommen von Reptilien, wie auch der Mauereidechse im Plangebiet unwahrscheinlich.

Erhebliche Auswirkungen auf diese Artengruppe sind nicht zu erwarten.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehungen konnten ebenfalls keine Arten kartiert werden.

Ein Vorkommen von Säugetieren wie Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis sylvestris*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*) oder Europäischen Biber (*Castor fiber*) und weiteren Arten kann aufgrund des fehlenden geeigneten Lebensraumes innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse kommt das Plangebiet einzig als Jagdhabitat synanthroper Arten in Betracht, da Quartiermöglichkeiten in Form von Höhlen bzw. Spalten an Bäume fehlen und eine Nutzung des bestehenden Gebäudes durch Fledermäuse ebenso unwahrscheinlich erscheint. Dennoch kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Somit ist das Gebäude vor Beginn von Sanierungs-, Umbau- oder Abrissmaßnahmen auf einen Besatz durch Fledermäuse zu prüfen.

Erhebliche Auswirkungen sind unter Beachtung gegebenenfalls notwendiger Maßnahmen auf diese Artengruppe nicht erwartbar.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten keine Arten kartiert werden. Auch konnten keine für die planungsrelevanten Schmetterlingsarten benötigten Nahrungspflanzen wie Großer Wiesenknopf, Gewöhnlicher Dost oder Ampfer-Arten festgestellt werden. Ebenso fehlen die Wirtsameisen der Ameisen-Bläulinge im Gebiet. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet kann somit mit hinlänglicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf Vertreter der Schmetterlinge sind nicht zu erwarten.

3.2.8. Artengruppe Vögel

In den abgefragten Fachinformationssystemen wird für das Vorhabengebiet einzig ein Nachweis der Elster (*Pica pica*) gelistet. Während der Begehung am 09.05.2022 konnten mit der Amsel (*Turdus merula*), der Straßentaube (*Columba livia f. domestica*) sowie der Kohlmeise (*Parus major*) nur störungsunempfindliche, ubiquitäre Arten gesichtet werden, die in der unmittelbaren Umgebung ebenfalls genug gleichwertiges Lebensraumpotential finden.

Die randlichen Heckenstrukturen bieten jedoch für Vogelarten Brut- und Nistmöglichkeiten, sodass hier die gesetzlichen Rodungszeiten zu beachten sind, um die Tiere nicht zu beeinträchtigen. Vor einem Gehölzeingriff sind die betroffenen Gehölze jederzeit (und somit auch außerhalb der Vegetationsperiode in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) zu begutachten, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Das Gebäude bzw. die Vordächer bieten ebenso potentielle Brut- und Nistmöglichkeiten für Vogelarten. Zwar konnten bei der Begehung keine Arten gesichtet werden, dennoch sollte das Gebäude vor Beginn der Arbeiten auf ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten überprüft werden, da der Nestschutz gemäß § 24 LNatSchG zu beachten ist, um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden.

Unter Beachtung des Nestschutzes sowie der gegebenenfalls notwendigen Schaffung von Ersatz-Nistmöglichkeiten ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Vertreter der Avifauna zu rechnen.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Da die planungsrelevanten Arten zudem an Gewässer gebunden sind und solche im Plangebiet fehlen, kann ein Vorkommen dieser Arten sowie erhebliche Auswirkungen auf sie ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Für die meisten „planungsrelevanten“ Arten (Arten gemäß FFH-Anhang IV und europäische Vogelarten gemäß VSR) kann ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden und somit auch erhebliche Auswirkungen auf diese.

Hinsichtlich der Avifauna ergeben sich mögliche Beeinträchtigungen. Die randlichen Heckenstrukturen sowie die einzelnen Thuja-Hecken stellen für Vögel eine Vielzahl an Brut- und Nistmöglichkeiten dar und fungieren zudem als Nahrungs- und Lebensraum. Dementsprechend ist sich bei einer Rodung von Gehölzen an die gesetzlichen Fristen, d.h. Rodung ausschließlich von Anfang Oktober bis Ende Februar zu halten. Vor einem Gehölzeingriff sind die betroffenen Gehölze jederzeit (und somit auch außerhalb der Vegetationsperiode in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) zu begutachten, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.

Aufgrund der innerstädtischen Lage ist im Plangebiet vorwiegend mit ubiquitären, störungsunempfindlichen Arten zu rechnen, die in der unmittelbaren Umgebung ebenfalls genug gleichwertiges Lebensraumpotential finden.

Das Gebäude bietet zudem potentielle Brut- und Nistmöglichkeiten (u.a. für Vögel und Fledermäuse), sodass hier der Nestschutz zu beachten ist. Dementsprechend ist das Gebäude vor Beginn der Arbeiten nochmals auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten zu überprüfen. Das Ergebnis ist der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Bei Einhaltung bzw. Umsetzung der nachfolgend formulierten Maßnahmen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu rechnen und ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann vermieden werden.

▪ V1 Beschränkung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG zu entscheiden. Bei zulässigen Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann bezüglich des Rückschnittsverbotes die Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG greifen, sofern nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Die Artenschutzbestimmungen gemäß der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind jedoch jederzeit zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Hierfür sind vor einem Gehölzeingriff die betroffenen Gehölze jederzeit (und somit auch außerhalb der Vegetationsperiode in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) zu begutachten, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.

- V2 Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen

Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen solcher Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

- V3 Insektenfreundliche Beleuchtung

Für öffentliche sowie private Außenbeleuchtung sind insektendicht eingehauste LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe zu installieren. Die Abstrahlungsrichtung ist dabei so zu gestalten, dass keine Lichtstrahlung über die Horizontale hinausstrahlt (Upward Light Ratio = 0%).

Weiterhin sollten bei Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Erhalt und Schutz wertvoller Strukturen
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Ausbringung von Nist- und Fledermauskästen sowie Insektenhotels

5. Anhang

5.1. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 04/2022
- **ARTEFAKT** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <http://www.artefakt.rlp.de/>, abgerufen 04/2022
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 04/2022
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 04/2022
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 04/2022